



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Norbert Hinsenhofen
mytool@mailbox.org

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1205
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL arbeitsgruppe12a@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Kirstin Westkamp
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 08.02.2019
GESCHÄFTSZ. **12-221 II#1255**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Inkassounternehmen**
BEZUG Ihre E-Mail vom 18.01.2019

Sehr geehrter Herr Hinsenhofen,

mit E-Mail vom 18.01.2019 weisen Sie Herrn Kelber auf einen auf Ihrer Internetseite veröffentlichten Artikel mit dem Titel „Rechtsstaat am Abgrund“ hin.

Herr Kelber hat mich mit der Bearbeitung Ihres Anliegens betraut.

Sie meinen, dass Handlungsbedarf in Bezug auf das Zusammenwirken staatlicher Stellen und Inkassounternehmen bestehe. Insbesondere meinen Sie, ein Mahnbescheid könne „eine Datenschutzverletzung von staatswegen darstellen“. Nach Ihrer Ansicht stellen die optische Aufmachung und Beschriftung von verwendeten Briefumschlägen nicht nur eine Rufschädigung und Drangsalierung Betroffener dar, sondern seien auch ein Verstoß gegen den Datenschutz und das Briefgeheimnis. Von staatswegen benutzte Materialien und Beschriftungen beim Versand von Schriftstücken dürften keinen öffentlichen Rückschluss auf den Inhalt von Briefen zulassen, dürften das Briefgeheimnis nicht verletzen. Sie sind der Ansicht, ein schlichter weißer Umschlag mit Absenderangabe ohne irgendwelche, den Inhalt reflektierende Zusätze, sei geboten. Briefzustellungen, die optisch (gelber



Umschlag) und durch Absenderangaben (Mahngericht / zentrales Mahngericht) würden Vermutungen über den Empfänger, die diffamierenden Charakter haben und geeignet seien seinen Ruf zu schädigen, schüren. Die Aussage des Umschlages, mit dem Mahnbescheide versandt werden, sei, der Empfänger sei jemand, der seine Schulden nicht bezahle. Die derzeitige Form der Versendung von Mahnbescheiden sei umso mehr verwerflich und verstoße gegen den Datenschutz, weil der Mahnbescheid mit dem tatsächlichen Vorhandensein von Schulden nichts zu tun habe und der Staat beteilige sich an diesem „Geschäft“.

Dieser Einschätzung vermag ich in Bezug auf den Versand von Mahnbescheiden durch ein Zentrales Mahngericht nicht zuzustimmen.

Mahnbescheide sind von Gesetzes wegen nicht mit einfachem Brief zu versenden, sondern sie müssen gemäß § 693 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) zugestellt werden. Hierdurch wird dokumentiert, dass und wann der Empfänger den Bescheid erhalten hat. Dies ist aufgrund der gesetzlichen Wirkungen des Mahnbescheids (in Bezug auf die Verjährung der Forderung, die Voraussetzung für den Erlass eines Vollstreckungsbescheids und den Beginn der zweiwöchigen Widerspruchsfrist) erforderlich.

Die Absenderangabe ist erforderlich, da das zuzustellende Schriftstück nach § 179 Satz 2 ZPO zurückzusenden ist, wenn der Zustellungsadressat keine Wohnung hat oder wenn kein Geschäftsraum vorhanden ist.

Auch stimme ich Ihrer Auffassung nicht zu, dass sich dem Umschlag die Aussage entnehmen lässt, dass der Empfänger Schulden habe, die er nicht bezahle. Wie Sie zu Recht ausführen, wird der Mahnbescheid ohne Prüfung des Bestands der geltend gemachten Forderung auf Antrag des tatsächlichen oder vermeintlichen Gläubigers erlassen. Wird die Forderung bestritten und widerspricht der Antragsgegner dementsprechend dem Mahnbescheid, geht das Verfahren in ein Streitiges Verfahren über und der (vermeintliche oder tatsächliche) Schuldner erhält bei Gericht Gelegenheit zur Stellungnahme. Dementsprechend hat der Mahnbescheid nach § 692 Abs. 1 Nr. 2 ZPO den Hinweis zu enthalten, dass das Gericht nicht geprüft hat, ob dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch zusteht. Es lässt sich der Absenderangabe und dem Zustellungsvermerk meines Erachtens allenfalls die Vermutung entnehmen, dass jemand einen Mahnbescheid beantragt hat. Hieraus kann meines Erachtens aber keinesfalls geschlossen werden, dass der Empfänger Schulden hat.



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 3 VON 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Westkamp

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.